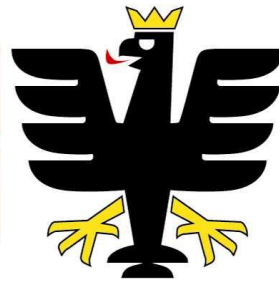


Einwohner-  
gemeinde

**Frutigen**



# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

vom 09.08.2012

Der Gemeinderat Frutigen erlässt, gestützt auf Artikel 11 des Datenschutzreglements vom 09.08.2012, folgende

## Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat bzw. die von ihm dazu ermächtigten Stellen/Personen.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ul> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p>

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt auf 01.11.2012 in Kraft.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat Frutigen hat die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen am 09.08.2012 genehmigt.

Frutigen, 10.08.2012

**GEMEINDERAT FRUTIGEN**

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Egger

Peter Grossen